

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 1. Februar 2018

Elektrizitätswerk, Erweiterung des Leistungsauftrags um die Beleuchtung von Objekten gemäss «Beleuchtungskonzept Plan Lumière», Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, Teilrevision

1. Ausgangslage

Seit seiner Gründung im Jahr 1892 betreibt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) die öffentliche Beleuchtung in der Stadt. Heute hält Ziffer 6.1 Abs. 1 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (EAR, AS 732.210) fest, dass das ewz Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt Zürich baut, betreibt und unterhält. Für diese gemeinwirtschaftliche Leistung erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung (Ziff. 6.2 Abs. 1 EAR).

Um die Jahrtausendwende kamen Bestrebungen in Gange, ein Beleuchtungskonzept für die Stadt Zürich zu entwickeln. Am 5. Mai 2004 genehmigte der Stadtrat (STRB Nr. 754/2004) den Plan Lumière, ein Gesamtkonzept als Planungsgrundlage für künftige Beleuchtungsprojekte in der Stadt Zürich, das vom Hochbau-, vom Tiefbau- und Entsorgungsdepartement sowie vom Departement der Industriellen Betriebe gemeinsam entwickelt worden war. Ziel des Plan Lumière ist die Stärkung des Sicherheitsgefühls und die Aufwertung des nächtlichen öffentlichen Raums für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Gäste, die in Zürich arbeiten oder Zürich besuchen. Im Weiteren soll der Plan Lumière den Identifikationswert der Stadt in den Augen der Bevölkerung fördern und das Image der Stadt Zürich als innovative und attraktive Metropole über die Stadt- und Kantons Grenzen hinaus stärken.

Mit Beschluss vom 18. Januar 2006 (STRB Nr. 42/2006) beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat für die Umsetzung des Plan Lumière einen Rahmenkredit von Fr. 8 000 000.– für die Jahre 2006–2010. Am 8. März 2006 stimmte der Gemeinderat dem entsprechenden Rahmenkredit zu und ermächtigte den Stadtrat, über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite zu befinden (GR Nr. 2006/9). Der Rahmenkredit umfasste dabei die die Sicherheitsbeleuchtung des ewz «ergänzende Beleuchtung». Dementsprechend wurden in den folgenden Stadtratsbeschlüssen zu den Objektkrediten die Kostenanteile für die Sicherheitsbeleuchtung des ewz und die Kostenanteile für die vom Rahmenkredit finanzierte «ergänzende Beleuchtung» jeweils separat aufgeführt. Der vom Gemeinderat zeitlich befristete Rahmenkredit wurde mit Beschluss Nr. 606 vom 6. Oktober 2010 (GR Nr. 2010/233) bis Ende 2013 verlängert.

Seit dem Auslaufen des Rahmenkredits Ende 2013 wird der Plan Lumière vom Tiefbauamt (TAZ) bei Bauprojekten, von Grün Stadt Zürich (GSZ) bei Neubauten, vom Amt für Städtebau (AfS) bei der Beratung von privaten Bauvorhaben und vom ewz beim Unterhalt der Beleuchtungsanlagen weiterhin umgesetzt. Die Kosten der Beleuchtung werden dabei mit dem jeweiligen Objektkredit bzw. Ausgabenbeschluss für die Bau- und Unterhaltsprojekte bewilligt und budgetiert. Das bedeutet, der Plan Lumière ist heute auf der operativen Ebene ohne eigenes Konto angesiedelt.

2. Zweck der Vorlage

Die Beleuchtung von neuen Plan Lumière-Objekten sowie der Unterhalt, der Betrieb und die Erneuerung der bestehenden Plan Lumière-Objekte verursacht laufend Kosten. Für sämtliche Objekte, die unter das vom Stadtrat genehmigte Gesamtkonzept fallen, soll deshalb eine neue

Regelung hinsichtlich der Tragung der Kosten für die Beleuchtung getroffen, die Zuständigkeiten geklärt sowie eine einheitliche Finanzierungsgrundlage geschaffen werden. Dies bedingt eine Anpassung des EAR.

Das bestehende Gesamtkonzept aus dem Jahr 2004 wird derzeit aktualisiert. Es ist vorgesehen, dass der Stadtrat das überarbeitete Konzept, welches als wesentliche Neuerungen eine Integration der sakralen Bauten und die Regelung der Zuständigkeiten beinhaltet, noch in diesem Frühjahr verabschiedet. Vor diesem Hintergrund soll die vorliegende Neuregelung der Finanzierung für das jeweils geltende, vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière zur Anwendung gelangen. Nachfolgend ist deshalb einheitlich vom Beleuchtungskonzept Plan Lumière die Rede.

3. Regelung der Kostentragung

Bei der Beleuchtung eines Objekts fallen Kosten für die Erstellung oder Erneuerung der Beleuchtungsanlagen, Unterhalts- und Betriebskosten sowie Energiekosten an.

3.1 Kosten für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt

Hinsichtlich der Kostentragung wird zwischen Objekten, die sich im Eigentum der Stadt Zürich und solchen, die im Eigentum Dritter stehen, unterschieden:

- Für Objekte, die im Eigentum der Stadt Zürich stehen, übernimmt das ewz die Erstellung, Erneuerung, den Unterhalt und Betrieb der Beleuchtungsanlagen und trägt die damit verbundenen Kosten. Allfällig erforderliche Tiefbauarbeiten sowie die damit zusammenhängenden Kosten werden vom TAZ übernommen.
- In Bezug auf Objekte, die im Eigentum Dritter sind, werden die Kosten für die Erstellung oder Erneuerung der Beleuchtungsanlagen sowie deren Betrieb und Unterhalt über einen Kostenteiler zwischen dem ewz, dem TAZ/GSZ und Dritten (Eigentümerinnen oder Eigentümer der Objekte) aufgeteilt. Das ewz kann damit beauftragt werden, die Arbeiten für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen auszuführen.

3.2 Energiekosten

Unabhängig davon, in wessen Eigentum ein Objekt steht, werden die Kosten für die Energie vom ewz getragen.

3.3 Ausnahmen

In Ausnahmefällen, namentlich bei Objekten mit besonderer historischer Bedeutung oder aus Besitzstandsgründen, können die Kosten der Beleuchtung vom ewz übernommen werden, auch wenn ein Objekt nicht unter das Beleuchtungskonzept Plan Lumière fällt.

4. Zuständigkeit

4.1 Festlegung des Kostenteilers

Gemäss § 44 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1), welches am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, kann eine Behörde einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Mitglieder und Ausschüsse sind zur Übernahme der Aufgaben verpflichtet. Während bei der Übertragung an einzelne Mitglieder die Stärkung der Ressortverantwortung im Vordergrund steht, ermöglicht eine Aufgabenübertragung an Ausschüsse eine fachliche Spezialisierung eines Teils der Behördenmitglieder unter gleichzeitiger Beibehaltung einer hohen demokratischen Legitimation bei der Aufgabenerfüllung (Schindler/Rüefli, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 44 N 8). Eine Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung bedeutet, dass die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben

in eigenem Namen und eigener Verantwortlichkeit für das Gemeinwesen handeln. Rechtskräftigen Anordnungen von einzelnen Mitgliedern und Ausschüssen kommt dabei die gleiche Wirkung wie Beschlüssen der Gesamtbehörde zu. Möglich bleibt jedoch zum einen eine durch eine Verfügungsadressatin oder einen Verfügungsadressaten verlangte Neubeurteilung durch die Gesamtbehörde nach § 170 Abs. 1 lit. a GG. Auch darf die Gesamtbehörde Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich von Mitgliedern oder Ausschüssen ausnahmsweise zum Entschieden an sich ziehen (Schindler/Rüefli, a.a.O., § 44 N 15). Eine Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse kann – gestützt auf § 44 GG – allgemein durch einen Behördenerlass (vgl. § 4 Abs. 3 GG) oder im Einzelfall durch Beschluss der Gesamtbehörde erfolgen. Die Form der Übertragung hängt vom Umfang und der Bedeutung der übertragenen Aufgaben ab (Schindler/Rüefli, a.a.O., § 44 N 16).

Diesen Ausführungen entsprechend ist vorgesehen die Aufgabe, den Kostenverteilungsschlüssel bei Objekten im Eigentum Dritter zu bestimmen und in einer Vereinbarung mit Dritten (Eigentümerinnen oder Eigentümer des Objekts) einzelfallweise festzulegen (vgl. Ziff. 3.1 zweiter Spiegelstrich vorstehend) einem stadträtlichen Ausschuss, der für die Behandlung fachübergreifender Belange des öffentlichen Raums zuständig ist, zu übertragen. Diese Aufgabenübertragung an einen Ausschuss mit eigener Entscheidungsbefugnis erfordert eine generell-abstrakte Regelung in einem Behördenerlass, vermutlich eine Ergänzung der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO STR, AS 172.100).

Der bestehende Steuerungsausschuss Plan Lumière (vgl. STRB Nr. 754/2004), der sich aus Vertreterinnen und Vertretern des TAZ, des AfS, des ewz und GSZ, sofern GSZ bei Projekten involviert ist, zusammensetzt, soll jeweils Antrag stellen.

4.2 Ausnahmefälle

Der Entscheid darüber, ob in Ausnahmefällen die Kosten der Beleuchtung vom ewz übernommen werden, obschon ein Objekt nicht unter das Beleuchtungskonzept Plan Lumière fällt (vgl. Ziff. 3.3 vorstehend), wird dem Stadtrat vorbehalten.

5. Finanzierungsgrundlage

Wie einleitend beschrieben, ist das ewz zuständig für Bau, Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt Zürich und erhebt hierfür eine Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen (Ziff. 6.1 und 6.2 EAR).

Neu sollen – im Rahmen des Beleuchtungskonzepts Plan Lumière – auch die Kosten, die das ewz für die Erstellung (ohne Tiefbauarbeiten), Erneuerung, den Betrieb und Unterhalt von Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum der Stadt oder bei Objekten im Eigentum Dritter gemäss Kostenteiler zu übernehmen hat sowie bei sämtlichen Objekten die Energiekosten für die Beleuchtung über die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Ziff. 6.2 Abs. 1 EAR finanziert werden. Die Höhe der Entschädigung wird dabei auf Basis von Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung (Plankosten) sowie Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen) vom Stadtrat festgelegt (Ziff. 6.2 Abs. 2 EAR). Der Leistungsauftrag an das ewz ist in diesem Sinne anzupassen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Aufnahme der Beleuchtung der Objekte gemäss Beleuchtungskonzept Plan Lumière in den Leistungsauftrag des ewz werden die dafür anfallenden Kosten über die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen und damit von den Kundinnen und Kunden des ewz getragen. Die Beleuchtung von nach bestimmten Kriterien ausgewählten Objekten zu nächtlicher Stunde kommt im besonderen Masse der gesamten Bevölkerung der Stadt Zürich zugute. Nebst einer besseren Orientierung nachts wird das Sicherheitsempfinden erhöht und die

Attraktivität der Stadt Zürich gesteigert. Es ist daher gerechtfertigt, die dafür anfallenden Kosten über die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen zu finanzieren.

Über die Jahre 2016–2018 gesehen, betragen die durchschnittlichen Kosten für die öffentliche Beleuchtung rund 13 Millionen Franken pro Jahr. Hinsichtlich der zusätzlichen Kosten, die die vorliegende Änderung des EAR mit sich bringt, wurde basierend auf den heutigen Gegebenheiten eine Kostenschätzung vorgenommen. Zwar ist diese Schätzung mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden, da die Kosten massgeblich von der Anzahl der inskünftig beleuchteten Objekte sowie von den mit den Dritten zu vereinbarenden Kostenteilern und nicht zuletzt von der technologischen Entwicklung abhängen. Voraussichtlich werden sich diese jedoch auf jährlich Fr. 600 000.– belaufen. Dieser Betrag entspricht in etwa 5 Prozent der bisherigen Kosten für die öffentliche Beleuchtung.

7. Aufhebung bestehender Finanzierungsgrundlagen und Übergangsbestimmung

Aktuell besteht eine Vielfalt an Rechtsgrundlagen (Stadtratsbeschlüsse, Verfügungen der Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, Vereinbarungen städtischer Instanzen mit Dritten), die die finanzielle Beteiligung der Stadt an der Beleuchtung von Objekten regeln. Dabei wurden einmalige Beträge zur Erstellung der Beleuchtungsanlagen bewilligt, die Energiekosten übernommen und/oder die Stadt hat sich verpflichtet, den Betrieb sowie den Unterhalt der Beleuchtungsanlagen zu übernehmen. Die Tabelle in der Beilage gibt hierzu einen Überblick. Einschränkend ist festzuhalten, dass teilweise keine oder nur noch eine unvollständige Dokumentation vorhanden ist, so dass die bis anhin geltenden Regelungen nicht mehr lückenlos ermittelt und nachvollzogen werden konnten.

Aufgrund dieser unüberschaubaren Ausgangslage ist zu prüfen, inwieweit die bestehenden Finanzierungsregelungen aufzuheben sind und eine Übergangsregelung zu treffen ist. Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

- Für Objekte im Eigentum der Stadt tragen der vorstehenden Regelung entsprechend (vgl. Ziff. 3) das ewz/TAZ in Zukunft sämtliche Beleuchtungskosten. Eine Aufhebung bestehender Finanzierungsgrundlagen erübrigt sich somit für sie.
- Bei den Objekten im Eigentum Dritter ist zu differenzieren, ob die Finanzierung der Beleuchtung eines Objekts vor der Einführung des Plan Lumière geregelt wurde oder gestützt auf den Plan Lumière erfolgte.

7.1 Beleuchtung von sakralen Bauten vor dem Plan Lumière

Bei den Objekten im Eigentum Dritter, bei denen die Stadt bereits vor der Einführung des Plan Lumière Kosten der Beleuchtung übernommen hat, handelt es sich um sakrale Bauten. Bei ihnen hat das ewz bis anhin fast ausnahmslos sowohl die Kosten für den Unterhalt der Beleuchtungsanlagen als auch für die Energie getragen. Der bestehende Kostenteiler soll für die in der Beilage genannten sakralen Bauten weiterhin zur Anwendung gelangen und zwar bis zum Ende der technischen Lebensdauer der bestehenden Beleuchtungsanlagen. Bei der Erneuerung der Beleuchtungsanlagen soll dieser Kostenteiler überprüft und der vorstehend beschriebenen Regelung entsprechend (vgl. Ziff. 3 und 4) neu vereinbart werden.

Vor dem Hintergrund dieser Übergangsregelung und aufgrund des Umstands, dass bei der Erneuerung einer Beleuchtungsanlage die vorliegende Neuregelung zum Tragen kommen soll, sind der Form halber sämtliche Stadtratsbeschlüsse und Verfügungen der Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, mit denen sich die Stadt verpflichtet hat, laufende Kosten (für Betrieb, Unterhalt und Energie) für die Beleuchtung von sakralen Bauten zu tragen, die vor dem mit Beschluss des

Stadtrats vom 5. Mai 2004 genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umgesetzt wurden (vgl. STRB Nr. 754/2004), aufzuheben, soweit sie heute überhaupt noch von Relevanz sind.

7.2 Beleuchtung von Objekten gemäss Plan Lumière

Bei den Plan Lumière-Objekten im Eigentum Dritter werden die bestehenden Vereinbarungen (vgl. Beilage) bis zum Ende der technischen Lebensdauer der bestehenden Beleuchtungsanlagen weitergeführt. Diese Vereinbarungen sind neueren Datums und es wurden darin Kostenteiler für die Beleuchtungskosten festgelegt, welche mit der vorliegenden Neuregelung konform sind. Bei der Erneuerung der Beleuchtungsanlagen soll dieser Kostenteiler überprüft und der vorstehend beschriebenen Regelung entsprechend (vgl. Ziff. 3 und 4) neu vereinbart werden.

In Bezug auf die Kirchen Fraumünster, St. Peter und Wipkingen, bei welchen die Beleuchtung gemäss Plan Lumière umgesetzt wurde, bestehen keine Vereinbarungen. Für sie gilt das unter Ziff. 7.1 vorstehend Gesagte.

7.3 Bestehende Beleuchtung von Objekten, die nicht unter das Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen

Bei bestehenden Beleuchtungsanlagen, für welche das ewz Kosten der Beleuchtung gegenwärtig trägt, die jedoch nicht unter das Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, soll dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechend vorgesehen werden, dass die Kosten, welche das ewz für Unterhalt und Betrieb sowie Energie bislang ganz oder teilweise – gestützt auf eine Vereinbarung oder Verfügung oder einen Beschluss städtischer Instanzen – trägt, weiterhin noch bis zum Ende der technischen Lebensdauer der bestehenden Beleuchtungsanlagen, längstens aber während einer Übergangsfrist von maximal zehn Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Änderung des EAR, vom ewz übernommen werden.

8. Anpassung EAR

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen soll das EAR wie folgt ergänzt werden (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen):

<p>6. Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen</p> <p>6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung</p> <p>Unverändert.</p> <p>6.1^{bis} Beleuchtungskonzept Plan Lumière</p> <p>a. <i>Für die Beleuchtung von Objekten, die von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umfasst sind, gilt was folgt:</i></p>
<ul style="list-style-type: none">– <i>Das ewz trägt die Energiekosten.</i>– <i>Das ewz erstellt, erneuert, betreibt, unterhält und finanziert Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum der Stadt Zürich. Ausgenommen sind Tiefbauarbeiten.</i>– <i>Das ewz trägt die Kosten für die Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum Dritter gemäss dem vom Stadtrat mit den Dritten einzelfallweise vereinbarten Kostenteiler. Die Festlegung des Kostenteilers kann einem stadträtlichen Ausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen werden.</i>
<p>b. <i>In Ausnahmefällen kann der Stadtrat die gesamte oder teilweise Kostentragung durch das ewz für Erstellung, Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Energie auch für Objekte, die nicht von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umfasst sind, beschliessen.</i></p>

6.2 Entschädigung

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 und 6.1^{bis} erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes.

Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund:

- a. der Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung ~~beim Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Uhren, und Beleuchtungsanlagen~~ (Plankosten); und
- b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

Das ewz weist die Entschädigung für *die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Ziff. 6.1 und 6.1^{bis}* ~~Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen~~ sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele als kommunale Abgaben aus.

Entsprechend den Ausführungen in Ziff. 7 vorstehend soll im EAR zudem folgende Übergangsbestimmung aufgenommen werden:

Bei Objekten im Eigentum Dritter, die unter das geltende, vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, werden die Kosten, die das ewz für Unterhalt und Betrieb sowie Energie der Beleuchtung bislang ganz oder teilweise trägt, weiterhin noch bis zum Ende der technischen Lebensdauer der bestehenden Beleuchtungsanlagen, für Objekte, die nicht unter das geltende, vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, längstens während einer Übergangsfrist von maximal zehn Jahren ab Inkrafttreten der geänderten Ziff. 6 EAR, vom ewz übernommen.

9. Regulierungsfolgenabschätzung

Der mit Beschluss des Stadtrats vom 21. November 2012 (STRB Nr. 1490/2012) zur Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) erlassene Leitfaden für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) und für die Prüfung von Erlassen des geltenden Rechts sieht eine Regulierungsfolgenabschätzung vor für Erlasse, die eine Belastung von KMU nach sich ziehen könnten.

Die Erweiterung des Leistungsauftrags des ewz mit der Übernahme der Energiekosten für sämtliche Objekte gemäss Beleuchtungskonzept Plan Lumière sowie aller Beleuchtungskosten (Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt) für Objekte im Eigentum der Stadt Zürich und der Kosten gemäss Kostenteiler für Objekte Dritter betrifft grundsätzlich branchenübergreifend alle kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die das Verteilnetz des ewz nutzen und damit auch eine Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz bezahlen. Die Anpassung des Leistungsauftrags führt jedoch zu keiner substantziellen Erhöhung der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen und damit zu keinem spürbaren finanziellen Mehraufwand noch zu neuen Handlungspflichten für KMU. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2009 (AS 732.210), wird wie folgt geändert:

6. Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen

- 6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung

Unverändert.

- 6.1^{bis} Beleuchtungskonzept Plan Lumière

- a. Für die Beleuchtung von Objekten, die von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umfasst sind, gilt was folgt:
 - Das ewz trägt die Energiekosten.
 - Das ewz erstellt, erneuert, betreibt, unterhält und finanziert Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum der Stadt Zürich. Ausgenommen sind Tiefbauarbeiten.
 - Das ewz trägt die Kosten für die Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum Dritter gemäss dem vom Stadtrat mit den Dritten einzelfallweise vereinbarten Kostenteiler. Die Festlegung des Kostenteilers kann einem stadträtlichen Ausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- b. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat die gesamte oder teilweise Kostentragung durch das ewz für Erstellung, Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Energie auch für Objekte, die nicht von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umfasst sind, beschliessen.

- 6.2 Entschädigung

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 und Ziff. 6.1^{bis} erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes.

Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund:

- a. der Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung (Plankosten); und
- b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Ziff. 6.1 und 6.1^{bis} sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele als kommunale Abgaben aus.

2. Übergangsbestimmung: Bei Objekten im Eigentum Dritter, die unter das geltende, vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, werden die Kosten, die das ewz für Unterhalt und Betrieb sowie Energie der Beleuchtung bislang ganz oder teilweise trägt, weiterhin noch bis zum Ende der technischen Lebensdauer der bestehenden Beleuchtungsanlagen, für Objekte, die nicht unter das geltende vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, längstens während einer Übergangsfrist von maximal zehn Jahren ab Inkrafttreten der geänderten Ziff. 6 EAR, vom ewz übernommen.

3. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Dispositiv-Ziffer. 1–2 in Kraft.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Bestehende Finanzierungsgrundlagen

Sakrale Bauten	
Objekte	Grundlagen
(1) Kirche Bühl	Schreiben des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe vom 22. Juni 1995 an die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich-Wiedikon Verfügung des ewz vom 29. September 1995
(2) Kirche Enge	Briefverkehr zwischen der Stadt Zürich und der Kirchgemeinde vom 24. November und 19. Dezember 1960 Brief vom 6. November 1990
(3) Kirche Fluntern	Schreiben des ewz vom 30. März 1965 an die Kirchgemeinde Fluntern
(4) Kirche Grossmünster	STRB Nr. 870/1930 STRB Nr. 753/1976
(5) Kirche Liebfrauen	Briefverkehr zwischen dem ewz und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Liebfrauen vom 7. September, 2. und 9. Oktober 1981
(6) Kirche Oerlikon	Verfügung des Vorstands der Industriellen Betriebe vom 29. Juni 1982
(7) Predigerkirche	Briefverkehr zwischen dem ewz und der Kirchgemeinde zu Predigern Zürich vom 3. August und 2. September 1998
(8) Kirche St. Jakob	Verfügung des Vorstehers der Industriellen Betriebe vom 23. Juli 1980
(9) Wasserkirche	STRB Nr. 870/1930
Plan Lumière-Objekte	
Objekte	Grundlagen
(10) Altstetterplatz	STRB Nr. 640/2005
(11) Bahnhofbrücke	Finanzierung aus dem Rahmenkredit Plan Lumière; keine Dokumentation vorhanden
(12) Bauschänzli	STRB Nr. 1392/2005
(13) Emil Spillmann-Weg Affoltern	STRB Nr. 70/2007 STRB Nr. 278/2009



	<p>Vereinbarung zwischen einer privaten Eigentümerin und der Stadt Zürich vom März 2008</p> <p>Vereinbarung zwischen einer privaten Eigentümerin und der Stadt Zürich vom 12. März 2008</p>
(14) Fassaden Stadthausquai Nr. 3, 5, 7, 11-13 und 15	<p>STRB Nr. 823/2012</p> <p>Vereinbarung zwischen einer privaten Eigentümerin und der Stadt Zürich vom 8. April 2013</p> <p>Vereinbarung zwischen einer privaten Eigentümerin und der Stadt Zürich vom 11. März 2013 betreffend Nr. 3, 5 und 7</p> <p>Vereinbarung zwischen einer privaten Eigentümerin und der Stadt Zürich vom 11. März 2013 betreffend Nr. 11-13</p>
(15) Fassaden Utoquai Nr. 29 bis 55	<p>STRB Nr. 1405/2007</p> <p>Vereinbarung zwischen einer privaten Eigentümerin und der Stadt Zürich vom 23. Juli 2009</p> <p>Vereinbarung zwischen privaten Eigentümerinnen und Eigentümern einerseits sowie der Stadt Zürich andererseits vom 13. Januar 2009</p> <p>Vereinbarung zwischen einer privaten Eigentümerin und der Stadt Zürich vom 8. Juli 2009</p> <p>Vereinbarung zwischen einer privaten Eigentümerin und einem privaten Eigentümer einerseits sowie der Stadt Zürich andererseits vom 24. Juli 2009</p> <p>Vereinbarung zwischen privaten Eigentümerinnen und Eigentümern einerseits und der Stadt Zürich andererseits vom 19. August 2009</p>
(16) Franklinplatz	STRB Nr. 1429/2002
(17) Gessnerbrücke	STRB Nr. 109/2006 STRB Nr. 1195/2007
(18) Goldbrunnenplatz	STRB Nr. 1276/2012
(19) Hardbrücke	STRB Nr. 234/2009 STRB Nr. 949/2011
(20) Hardturmviadukt	STRB Nr. 1740/2002 STRB Nr. 754/2004
(21) Kirche Felix und Regula	<p>Verfügung der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements vom 23. März 2011</p> <p>Vereinbarung zwischen der Stiftung Felix und Regula Kirche und der Stadt Zürich vom 25. Oktober 2011</p>
(22) Kirche Fraumünster	STRB Nr. 870/1930



	Briefwechsel zwischen der Kirchgemeinde und dem Vorsteher der Industriellen Betriebe aus dem Jahr 1986 STRB Nr. 823/2012
(23) Kirche St. Peter	Schreiben des Stadtbaumeisters an den Bauvorstand I vom 15. November 1928 Keine Dokumentation zum Plan Lumière vorhanden
(24) Kirche Wipkingen	Finanzierung aus dem Rahmenkredit Plan Lumière; keine Dokumentation vorhanden
(25) Lettenbrücken Limmat	STRB Nr. 336/2011
(26) Lettenviadukt inkl. Weg	STRB Nr. 617/2008 STRB Nr. 101/2007
(27) Limmatquai	STRB Nr. 1306/2005
(28) Lindenhof	STRB Nr. 861/2007
(29) Lindenplatz (Altstetten)	STRB Nr. 1007/2010
(30) Marktplatz Oerlikon	Verfügung des VTE vom 19. Juni 2006 Verfügung des VTE vom 29. September 2006 STRB Nr. 446/2007
(31) Münsterhof	STRB Nr. 931/2014
(32) Münsterbrücke	STRB Nr. 1740/2002 STRB Nr. 754/2004
(33) Oerliker Bahnhof- platz Süd inkl. Quar- tierverbindung	STRB Nr. 1330/2012 STRB Nr. 458/2013
(34) Pfauen	STRB Nr. 201/2005
(35) Pfungstweidstrasse	Finanzierung aus dem Rahmenkredit Plan Lumière; keine Dokumentation vorhanden
(36) Quaibrücke	STRB Nr. 1551/2007 STRB Nr. 774/2008 STRB Nr. 238/2015
(37) Rudolf Brun- Brücke	STRB Nr. 1740/2002 STRB Nr. 754/2004
(38) Sechseläuten- platz inkl. Opernhaus	STRB Nr. 1091/2011



(39) Stadelhoferplatz und Bahnhofsge- bäude Stadelhofen	STRB Nr. 1599/2007 STRB Nr. 773/2008 Vereinbarung zwischen einer privaten Eigentümerin und der Stadt Zürich (ohne Datum)
(40) Tessinerplatz	Finanzierung aus dem Rahmenkredit Plan Lumière; keine Dokumentation vorhanden
(41) Vulkanplatz (Altstetten)	STRB Nr. 2009/2010
(42) Walchebrücke	STRB Nr. 1800/2005 STRB Nr. 835/2006
(43) Zähringerplatz	STRB Nr. 651/2006
(44) Zürichhorn: Blatterwiese und Kinderspielplatz	STRB Nr. 1046/2004 STRB Nr. 615/2006